

Verbands-Management (VM)



Fachzeitschrift für Verbands- und Nonprofit-Management

VM 3/24

Tina Huber-Purtschert

Zahlungsunfähige Vorsorgestiftung: Persönliche Haftung der 12 Stiftungsräte über CHF 20 Mio. – eine Urteilsbesprechung

Verbands-Management, 50. Jahrgang, Ausgabe 3 (2024), S. 28-34.

Herausgeber: Verbandsmanagement Institut (VMI)
Universität Freiburg/CH (www.vmi.ch)
Redaktion: Rea Pirani
Layout: Rea Pirani / media f'imprimerie SA
Titelbild: Thema «Klimastreik»: [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com)
Fotomaterial: [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com)
ISBN: 978-3-909437-71-9
ISSN: 1424-9189
Kontakt: info@vmi.ch

Die Zeitschrift VM erscheint dreimal jährlich in den Monaten April, August und November.

Abdruck und Vervielfältigung von Artikeln und Bildern, auch auszugsweise oder in Abschnitten, nur mit Genehmigung des Herausgebers.



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

Zahlungsunfähige Vorsorgestiftung: Persönliche Haftung der 12 Stiftungsräte über CHF 20 Mio. – eine Urteilsbesprechung

Tina Huber-Purtschert

Der Beitrag beleuchtet den Entscheid des Bundesgerichtes vom Sommer 2024, wonach 12 Stiftungsräte einer zahlungsunfähigen Vorsorgestiftung persönlich und solidarisch für über CHF 20 Mio. haften. Die Ereignisse, die zur Zahlungsunfähigkeit der Stiftung führten, und die Begründung für die Haftung werden detailliert nachgezeichnet. Es wird ersichtlich, dass die Haftung begründet ist. Die Stiftungsräte hatten eindeutig fundamentale Vorschriften nicht eingehalten, indem praktisch das ganze Vorsorgegeld einem einzigen Vermögensverwalter zur Anlage in ausländische Fonds anvertraut worden war.

Mit Urteil vom 18. Juni 2024 ist die persönliche, solidarische Haftung von 12 Stiftungsräten einer zahlungsunfähig gewordenen und dann liquidierten Vorsorgestiftung¹ (Pensionskasse) im Umfang von CHF 20 Millionen vom Bundesgericht bestätigt worden.² Der Presse konnte entnommen werden, dass unter den belangten Stiftungsräten auch zwei ehemalige Gemeindepräsidenten fungierten. Man mag sich nicht vorstellen, welche persönlichen Dramen dieses Urteil nun nach sich ziehen wird. Immerhin argumentierten Stiftungsräte vor Bundesgericht damit, dass dieses Urteil geeignet sei, «ihre wirtschaftliche Zukunft und sogar ihr Leben zunichte zu machen». Manch ein Stiftungsratsmitglied einer Pensionskasse wird sich beim Lesen der Schlagzeile etwas bang gefragt haben,

ob ihm oder ihr so etwas auch passieren könnte. Denn Art. 51 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) schreibt die paritätische Verwaltung von Vorsorgestiftungen vor, d.h. sowohl Arbeitgebende- als auch Arbeitnehmende haben Vertreter in den Stiftungsrat einer Vorsorgestiftung zu entsenden. Ziel und Zweck dieser paritätischen Besetzung des obersten Organs ist u.a. die Stärkung und Mitwirkung der Arbeitnehmenden, die sich im Rahmen der Arbeitsverhältnisse und damit auch in der beruflichen Vorsorge regelmässig in einer schwächeren Position befinden. Die Krux dabei ist, dass viele Arbeitnehmende von ihrem hauptberuflichen Tätigkeitsfeld her nicht viel Kenntnis über Pensionskassen und deren Aufgaben besitzen. Auf diese Herausforderung hat der Gesetzgeber reagiert, indem er seit 2012 dem Stiftungsrat einer Vorsorgestiftung u.a. die unübertragbar und unentziehbare Aufgabe zuschreibt, für die Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenvertretung besorgt zu sein (Art. 51a Abs. 2 lit. i BVG).

Sachverhalt

Wie genau konnte es im erwähnten Fall zu dieser aufschreckenden Haftung kommen? Es lohnt sich, den Sachverhalt etwas detaillierter zu beleuchten. Die Vorkommnisse, die das Unheil besiegelten, reichen näm-



lich fast 20 Jahre zurück. Im Jahre 2003 hatte der Stiftungsrat beschlossen, die Dienste eines unabhängigen Vermögensverwalters und dessen Firma in Anspruch zu nehmen. Gemäss dem Auftrag aus dem Jahre 2009 beauftragte die Vorsorgestiftung dieses Unternehmen «in völliger Unabhängigkeit und ohne weitere Anweisungen» ein Portfolio mit einem Anfangswert von rund CHF 40 Mio. zu verwalten und dafür eine Vergütung in Höhe von 50 % der ab einer Nettoperformance von 10 % erzielten Performance zu erhalten. Von 2009 bis 2012 wurde das Vermögen der Stiftung sukzessive in diversen Fonds einer Firma auf den Britischen Jungferninseln, die alleine vom vorgenannten Vermögensverwalter beherrscht wurde, investiert. Die Gesamtinvestition betrug über CHF 50 Mio. und wurde teilweise durch von einer Bank gewährte Kredite von rund CHF 15 Mio. finanziert, was mehr als 80 % des Gesamtvermögens der Vorsorgestiftung entsprach. Nach einer Meldung

der die Kredite gewährenden Bank an die Meldestelle für Geldwäscherei im Jahre 2014, eröffnete die Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg eine Strafuntersuchung.³ Alles deutete darauf hin, dass der Vermögensverwalter die Gelder veruntreut hatte. Die Revisionsstelle der Vorsorgestiftung stellte für das Geschäftsjahr 2014 in dem Ende 2015 verfassten Revisionsbericht fest, dass der Jahresabschluss der Stiftung einen Fehlbetrag von rund CHF 57 Mio. auswies. In der Zwischenzeit hatte die zuständige Aufsichtsbehörde die Vorsorgeeinrichtung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 in Liquidation gesetzt, alle Mitglieder des Stiftungsrates mit sofortiger Wirkung abberufen und einen Sachwalter für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt. Der Sicherheitsfonds BVG⁴ gewährte der Vorsorgestiftung in der Folge CHF 35 Mio. als Insolvenzsicherung und übernahm einen Teil der Rentenverpflichtungen (damals auf rund CHF 26 Mio. geschätzt) zugunsten der bei der Stiftung versicherten Personen. Im

Gegenzug richtete er Subrogationserklärungen⁵ an die Stiftung. Mitte 2019 informierte der Sicherheitsfonds BVG u.a. die ehemaligen Mitglieder des Stiftungsrates über die Ansprüche, die er gegen sie geltend machen wolle und setzte ihnen eine Frist von 30 Tagen, um eine Entschädigung von CHF 50 Mio. zuzüglich 5 % Zins seit dem 11. Oktober 2012 zu bezahlen oder einen Vorschlag für eine aussergerichtliche Einigung zu unterbreiten. Nachdem die ehemaligen Stiftungsräte, die im Vorfeld einen bis zum 31. Januar 2020 gültigen Verjährungsverzicht unterzeichnet hatten, nicht reagierten, erhob der Sicherheitsfonds BVG bei der Sozialversicherungsabteilung des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg am 18. Juli 2019 eine Teilklage in der Höhe von CHF 20 Mio. auf Haftung gegen die ehemaligen Stiftungsräte der Vorsorgestiftung. Neben den ehemaligen Stiftungsräten klagte der Sicherheitsfonds auch gegen die Revisionsstelle der Jahre 1985-2012 und eine Aktiengesellschaft, die von 2000-2012 ein Mandat als Expertin für berufliche Vorsorge⁶ bei der Vorsorgestiftung innehatte. Nachdem die vom Sicherheitsfonds BVG eingeklagten Akteure vom Kantonsgericht Freiburg

für haftbar erklärt worden sind, erhoben diese Beschwerde ans Bundesgericht. Dieses hat im Sommer 2024 u.a. geurteilt⁷, dass 12 ehemalige Stiftungsräte dem Sicherheitsfonds BVG solidarisch – also als Gruppe – für die Zahlung von CHF 20 Mio. ab dem 11. Oktober 2012⁸ zuzüglich 5 % Zins haften.⁹

Haftungsgrundlage

Wie aber begründete das Bundesgericht diese Haftung? Es verweist auf Art. 52 Abs. 1 BVG, wonach alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge für den Schaden verantwortlich sind, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Und gemäss Art. 56a Abs. 1 BVG kann der Sicherheitsfonds BVG gegenüber den Schuldigen, zum Zeitpunkt der Sicherstellung im Umfang der sichergestellten Leistungen in die Ansprüche der Vorsorgeeinrichtung eintreten. Voraussetzung dieser Haftung ist – wie bei allgemeinen Haftungsnormen üblich – ein Schaden, die Verletzung einer Pflicht (rechtswidriges Verhalten), ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem



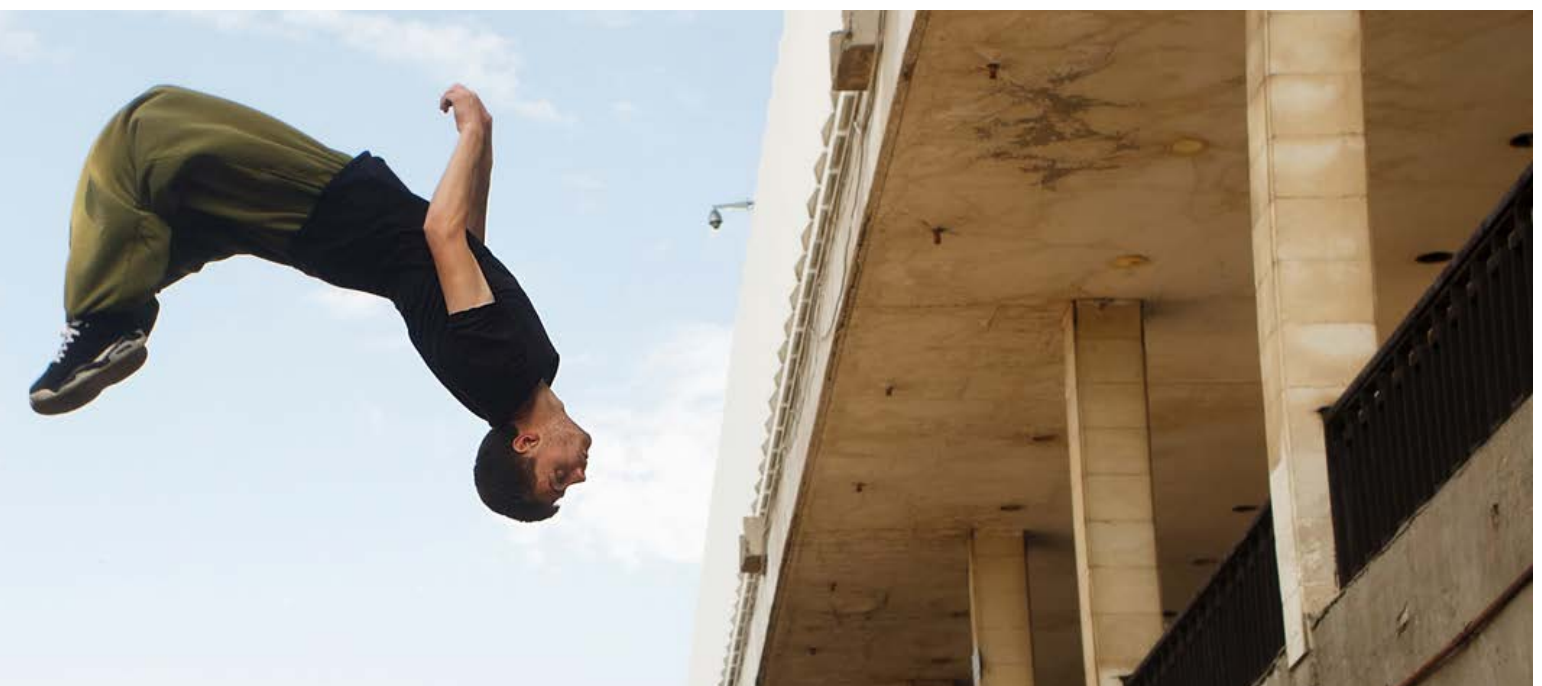
Schaden und dem vorgeworfenen Verhalten sowie ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit, wobei leichte Fahrlässigkeit genügt). Und so handelt das Bundesgericht eine Voraussetzung nach der anderen ab:

• Schaden

Beim Schaden versuchten die Stiftungsräte zu argumentieren, dass es sich bei der Investition in die Fondsanteile auf den Jungferninseln nicht um einen Totalausfall handelt, hätte die eingangs erwähnte kreditgebende Bank doch ihren Kredit über CHF 15 Mio. getilgt, indem sie Fondsanteile in dieser Höhe von der Vorsorgeeinrichtung übernommen hätte. Damit ist die Abwendung des Schadens aber nicht bewiesen, vielmehr liegt wohl ein Eingeständnis der Bank vor, dass sie diesen Kredit abschreibt. Anzufügen bleibt hier, dass es die Bank vermutlich tunlichst vermeiden wollte, weiter mit der doch sehr fragwürdigen Kreditvergabe konfrontiert zu werden, es sich also eher um ein Eingeständnis des Totalausfalles dieses Kredites handelt. Bei den eingeklagten CHF 20 Mio. handelt es sich notabene nur um einen Teil des Schadens von rund CHF 50 Mio.

• Rechtswidriges Verhalten

Ein rechtswidriges Verhalten besteht bei der Anlage des Vermögens von Vorsorgeeinrichtungen in erster Linie in der Verletzung von gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen. Die Stiftungsräte führten ins Feld, «sie seien „Milizionäre“ gewesen, denen keine Verantwortung zugewiesen werden könne», zumal sie noch von der Bank «ohne dass diese mit der Wimper gezuckt hätte» diesen hohen Kredit erhalten hätten, der sie im Vertrauen in den Vermögensverwalter bestärkte. Dies lässt das Bundesgericht nicht gelten. Die Sorgfaltspflicht bemisst sich nicht nach besonderen Kenntnissen sondern nach objektiven Kriterien. So hat eine Vorsorgestiftung ihr Vermögen so zu verwalten, dass die Sicherheit der Anlagen, die angemessene Rendite, eine angemessene Risikoverteilung und die Deckung des voraussehbaren Liquiditätsbedarfs gewährleistet sind (Art. 71 Abs. 1 BVG). Detaillierte Regeln zur Vermögensanlage finden sich in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Und es liegt unübertragbar und unent-



ziehbar in der Verantwortung des Stiftungsrates, die Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung festzulegen und den Anlageprozess durchzuführen und zu überwachen sowie periodisch die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen zu überprüfen (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG). Vorliegend ist mehrfach gegen diese Vorschriften verstossen worden. Nicht nur wurde keine Diversifizierungsstrategie verfolgt, indem nur in diesen einen Fonds investiert worden war, sondern besonders schwer wiegt laut Bundesgericht, dass der Stiftungsrat dem Anlageberater erlaubt hat, in eigene Anlageprodukte zu investieren, die aus kollektiven Anlagen bestanden, die im Ausland getätigt wurden und keiner dem Schweizer Recht gleichwertigen Aufsicht unterstanden.

• **Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang**

Die Kombination von spekulativen Anlagen mit hoher versprochener Rendite und die Konzentration von Anlagen bei ein und demselben Schuldner erzeugten ein erhebliches Risiko für das Vermögen der Stiftung, besonders da keine ausreichende Aufsicht vorhanden war. Für das Bundesgericht war es unbestritten, hätten die Stiftungsräte den Vermögensverwalter korrekt kontrolliert und überwacht, die ihnen vorliegenden Unterlagen mit der nötigen Sorgfalt studiert und zusätzliche Unterlagen und Informationen eingefordert, wie es ihre Pflicht klar verlangt hätte, hätte nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung ein Schaden in der eingetretenen Grösse vermieden werden können.

Auch der Umstand, dass der Vermögensverwalter seinerseits kriminelle Energie entwickelte, mag den Kausalzusammenhang nicht zu unterbrechen: Hätten die Stiftungsratsmitglieder den Vermögensverwalter daran gehindert, mehr als 80 % des Stiftungsvermögens in ausländische Fonds zu investieren, wäre der Schaden schlicht nicht eingetreten.

• **Verschulden**

Was das Verschulden anbelangt, attestierte das Bundesgericht den Stiftungsräten aufgrund deren «extremen Passivität» grobe Fahrlässigkeit. Es sei nicht ersichtlich, dass die vom Vermögensverwalter gelieferten Dokumente hinterfragt worden wären, sondern die Zusammenarbeit mit ihm sei trotz deklarierter Investition im Ausland einstimmig fortgesetzt worden. Und die Stiftungsräte können auch nichts zu ihren Gunsten aus der Tatsache ableiten, dass sie die fraglichen Anlagen nicht gekannt hätten. Umso mehr hätten Überprüfungs- und Kontrollmechanismen ergriffen werden müssen.

Verjährung

Weiter zeigt uns der Fall, dass es lange dauern kann, bis man zur Rechenschaft gezogen wird. Im vorliegenden Fall reichte der Sicherheitsfonds BVG wie erwähnt erst am 18. Juli 2019 Klage bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Freiburg ein. Vergeblich versuchten die Verteidiger der Stiftungsräte die Verjährung ins Feld zu führen. Denn Schadenersatzklagen gegen die verantwortlichen Organe verjähren fünf Jahre nach dem Tag, an dem die geschädigte Person vom Schaden sowie von der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erhalten hat (relative Verjährungsfrist), und in jedem Fall zehn Jahre nach dem Tag,

an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder aufgehört hat (absolute Verjährungsfrist) (Art. 52 Abs. 2 BVG). Im vorliegenden Fall lief die absolute Verjährungsfrist ab dem Datum, an dem die Stiftungsräte die Eigenschaft als Organ der Vorsorgeeinrichtung verloren, d.h. für die ehemaligen Stiftungsratsmitglieder am 15. August 2014 (Datum des Entscheids der Aufsichtsbehörde). Die relative Frist begann zwischen dem 15. Dezember 2013 (d.h. der letzten Frist, die

dem Vermögensverwalter vom Stiftungsrat eingeräumt worden ist, um das Stiftungsguthaben zurückzuübertragen) und dem 12. Mai 2014 (dem Datum der Einreichung der Strafanzeige, die auf die Nichtrückzahlung der Stiftungsguthaben folgte). Durch die Verjährungsverzichte,¹⁰ welche die Stiftungsräte zwischen dem 18. Dezember 2017 und dem 12. Januar 2018 unterzeichneten, war auch die relative Frist im Zeitpunkt der Klageeinreichung noch nicht abgelaufen.

Fazit

So tragisch der Ausgang des Falles für die einzelnen Stiftungsräte ist und so wenig man ein solches Urteil einem Stiftungsrat wünschen mag, so muss man doch nüchtern betrachtet feststellen, dass die Stiftungsratsmitglieder elementare Sorgfaltspflichten verletzt und an mehreren Stellen rote Warnlampen hätten aufleuchten müssen. So müsste ein Versprechen von mehr als 10 % Rendite zumindest misstrauisch stimmen, und das Investieren in nur einen ausländischen Fonds müsste auf deren gesetzliche Zulässigkeit überprüft werden. Schon fast tollkühn mutet der Umstand an, dass man als Stiftungsrat gewillt ist, einen Bankkredit über viele Millionen aufzunehmen, um den Spekulationsgewinn noch zu erhöhen, anstatt den Fokus auf die Verwaltung der einem anvertrauten Vorsorgegelder zu legen. Einmal mehr gilt, dass es einem zum Verhängnis wird, wenn man bei Nicht-Verstehen einer Materie einfach schweigt, als dass man sein Nicht-Verstehen zu erkennen gibt, aktiv nachfragt und sich aufklären lässt und im Zweifel nicht etwas

zustimmt, das unklar ist. Denn das Bundesgericht hat auch festgehalten, dass Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung mit einer der Marktentwicklung inhärenten Unsicherheit behaftet sind, weshalb der Misserfolg einer Anlage für sich alleine keine Haftung begründen kann. Oberste Maxime muss das sorgfältige Tätigwerden sein – nicht nur im Hauptberuf, sondern auch in Nebentätigkeiten wie einem Einsitz in den Stiftungsrat einer Vorsorgestiftung. Unwissenheit schützt nun einmal nicht vor Haftung. Gerade der Bereich der beruflichen Vorsorge, der viele Vorschriften zur Ausgestaltung und Führung einer Vorsorgestiftung und der Vermögensanlage kennt und mit Art. 52 BVG (ähnlich der AHV-Gesetzgebung mit Art. 52 Abs. 2 AHVG) eine eigene Haftungsnorm für Organe statuiert hat, ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. Es ist zu hoffen, dass zukünftig die 2012 eingeführte Pflicht zur Aus- und Weiterbildung von Stiftungsräten ernst genommen wird.

- 1 Konkret handelt es sich um die Vorsorgestiftung des ACSMS (d.h. der association des communes de la sarine pour les services médico-sociaux / dem Verband der Gemeinden des Saanebezirks für sozialmedizinische Dienste).
- 2 Entscheid 9C_496/2002, 9C_503/2022, 9C_504/2022, 9C_505/2022 der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 18. Juni 2024 in französischer Sprache, abrufbar unter www.bger.ch.
- 3 Auf strafrechtlicher Ebene wurden die ehemaligen Mitglieder der Anlagekommission der Vorsorgestiftung von den sie betreffenden Vorwürfen der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Abs. 1 StGB) freigesprochen. Ebenso freigesprochen wurden der Geschäftsführer der Revisionsstelle und die Verwaltungsratspräsidentin der Expertin für berufliche Vorsorge für Vergehen nach Art. 76 BVG. Der Vermögensverwalter hingegen ist mit Urteil vom 5. Oktober 2021 vom Wirtschaftsstrafgericht des Kantons Freiburg der qualifizierten Veruntreuung (Art. 138 Abs. 2 StGB), der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 158 Abs. 2 StGB) und der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) mit einer Freiheitsstrafe von neun Jahren für schuldig gesprochen worden. Das Urteil war zum Zeitpunkt des hier besprochenen Urteils des Bundesgerichts noch nicht rechtskräftig.
- 4 Der Sicherheitsfonds ist ein im Recht der beruflichen Vorsorge verankerte Stiftung, die u.a. die Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen übernimmt (Art. 56 Abs. 1 lit. b und lit. c BVG) und von den angeschlossenen Vorsorgeeinrichtungen finanziert wird (Art. 59 Abs. 1 BVG). Damit soll sichergestellt werden, dass Versicherte nicht plötzlich ohne Vorsorge dastehen, schliesslich handelt es sich bei den in der Pensionskasse angelegten Geldern um staatlich verordnetes Zwangssparen, auf deren Verwaltung man als einzelner Pensionskassenbezüger im Normalfall nicht (viel) Einfluss hat.
- 5 D.h. gegenüber Personen, die für die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung ein Verschulden trifft, kann der Sicherheitsfonds im Zeitpunkt der Sicherstellung im Umfang der sichergestellten Leistungen in die Ansprüche der Vorsorgeeinrichtung eintreten, Art. 56a Abs. 1 BVG.
- 6 Zum Verständnis des Begriffs des Experten für berufliche Vorsorge sei hier angemerkt, dass eine Vorsorgeeinrichtung nicht nur eine Revisionsstelle, sondern auch einen sog. Experten der beruflichen Vorsorge zu bestimmen hat (vgl. Art. 52a Abs. 1 BVG, zur Zeit der im Urteil in Frage stehenden Handlungen war der Experte für berufliche Vorsorge im heute aufgehobenen Art. 53 BVG geregelt). Der Experte für berufliche Vorsorge hat u.a. periodisch zu prüfen, ob die Vorsorgeeinrichtung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (Art. 52e BVG).
- 7 In dem Entscheid 9C_496/2002, 9C_503/2022, 9C_504/2022, 9C_505/2022 der III. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 18. Juni 2024 wurden vier Beschwerden an das Bundesgericht gegen das Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 20. September 2022 vereinigt. Die Beschwerde 9C_496/2002 wurde von der Aktiengesellschaft, die von 2000-2010 ein Mandat als Expertin für berufliche Vorsorge bei der Vorsorgestiftung inne hatte, erhoben, und die Beschwerde 9C_505/2022 stammte von der Revisionsstelle der Vorsorgestiftung für die Jahre 1985-2012. Die Beschwerden 9C_503/2022 und 9C_504/2022 wurde von 4 bzw. 7 ehemaligen Stiftungsräten zusammen erhoben. Gegen den 12. Stiftungsrat war das Urteil des Freiburger Kantonsgerichts schon früher rechtskräftig geworden, er hatte offensichtlich die Beschwerdefrist verpasst (vgl. lit. C.b. des Urteils).
- 8 Dieses Datum entspricht dem Zeitpunkt der letzten Investitionen des Stiftungsvermögens in Anteile des ominösen Jungferninsel-Fonds. Dies entspricht dem Zeitpunkt, an dem der Schaden der Vorsorgeeinrichtung eingetreten ist.
- 9 Der Vollständigkeit halber muss angefügt werden, dass für CHF 15'362'507.37 die ehemalige Revisionsstelle der Vorsorgestiftung solidarisch mithaftet. Im Gegensatz zu den Mitgliedern des Stiftungsrates ist die Revisionsstelle nicht direkt für die Geschäftsführung und insbesondere die Anlagen der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich, sondern haftet indirekt für den Schaden, der hätte vermieden werden können, wenn sie ihre Prüfungspflicht mit der gebotenen Sorgfalt wahrgenommen und die geeigneten Massnahmen getroffen hätte. Konkret wurden die Versäumnisse der Revisionsstelle (nicht erkennen von buchhalterischen Mängeln in der Jahresrechnung, mangelnde Warnung an den Stiftungsrat und unterlassene Meldung an die Aufsichtsbehörde) gemessen an den Massstäben eines durchschnittlich sorgfältigen Revisors als schwerwiegend eingestuft, da ihre «völlige Passivität angesichts der wirtschaftlichen Lage der Vorsorgeeinrichtung» als komplett unverständlich erschien. Nicht bestätigt worden vom Bundesgericht hingegen ist die Haftung gegen die Expertin für berufliche Vorsorge. Bei ihr wurde das Verschulden im Zusammenhang mit der eingegangenen Anlagestrategie der Stiftung und ein Kausalzusammenhang zwischen ihren Handlungen und dem Schaden der Stiftung verneint.
- 10 Naheliegenderweise kommt hier der Gedanke auf, dass die Stiftungsräte besser keinen Verjährungsverzicht unterzeichnet hätten, um nachher die relative Verjährung ins Feld führen zu können. Dies hätte aber nur dazu geführt, dass der Verjährungsfonds BVG verjährungsunterbrechende Handlungen wie typischerweise eine Betreibung gegen die jeweiligen Stiftungsräte angewendet hätte.

Autorin



Tina Huber-Purtschert / tina.purtschert@ius.uzh.ch

Dr. iur. Tina Huber-Purtschert, lic. et mag. rer. pol., Rechtsanwältin und Notarin, Dozentin an den Universitäten Zürich und Luzern und Notarin im Kanton Zug, hat sich in ihrer Dissertation zur «zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des ehrenamtlichen Vereinsvorstandes» bereits mit Haftungsfragen im NPO-Bereich auseinandergesetzt und seither das Thema nie aus den Augen verloren.